

Ausführungsbestimmungen über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (Anwohnerprivilegierung)

vom 3. September 1996 (Stand 24. Oktober 2023)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

- gestützt auf § 5 und § 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze -
beschliesst:

§ 1

Zweck

- ¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern kann das Parkieren in den Quartieren gemäss § 1 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze zeitlich eingeschränkt werden (Blaue Zone).
- ² Berechtigte nach § 2 dieser Bestimmungen erhalten eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (Parkkartenzone).

§ 2¹

Berechtigte

- ¹ Sofern und soweit zu Bauten und baulichen Anlagen die nach der kantonalen und städtischen Baugesetzgebung² für die jeweilige Nutzung erforderlichen privaten Abstellflächen für Fahrzeuge nicht oder nicht genügend vorhanden sind, werden in den entsprechenden Parkkardenzonen Parkierungsbewilligungen abgegeben an:
 - a) Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der betreffenden Parkkardenzone für die auf ihren Namen eingelösten leichten Personenwagen;
 - b) dort ansässige Geschäftsbetriebe (Gewerbe, Dienstleistung, Verwaltung) für die auf ihren Namen oder auf den Namen ihres Personals eingelösten leichten Personenwagen.
 - c) Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von Geschäftsbetrieben in der betreffenden Parkkardenzone.³
- ² Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen ist in der Regel auf den von der Baubehörde errechneten fehlenden Parkplatzbedarf für die jeweilige Nutzung beschränkt. Reichen die bezeichneten öffentlichen Parkplätze nicht aus, um sämtliche Bedürfnisse der Anwohnerschaft zu erfüllen, so werden die Parkierungsbewilligungen nachfolgender Prioritätenordnung in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

¹ Fassung vom 20. Juni 2000

² Siehe: § 147 Planungs- und Baugesetz vom 31.12.1978; § 42 Kantonale Bauverordnung vom 3.7.1978; §§ 2 ff. Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 27. März 1984.

³ Eingefügt am 25. März 2003

- a) Personen mit Wohnsitz;
- b) Ansässige Geschäftsbetriebe für eigene Fahrzeuge;
- c) Personen mit Wochenaufenthalt;
- d) Ansässige Geschäftsbetriebe für Fahrzeuge ihres Personals,
- e) Besucherinnen und Besucher.⁴

³ In Solothurn tätige Geschäftsbetriebe erhalten zur Ausübung ihrer Tätigkeit für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartenzonen.

§ 3

Anzahl Bewilligungen ¹ In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

§ 4

Geltungsbereich
a) zeitlich ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

§ 5

b) räumlich ¹ Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone.

² In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

³ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte ... unbeschränkt" speziell signalisiert ist.

⁴ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 6

Gültigkeitsdauer ¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer, im Minimum jedoch für drei Monate, erteilt werden.

³ An Besucherinnen und Besucher werden Tagesparkkarten abgegeben.⁵

⁴ Eingefügt am 25. März 2003

⁵ Eingefügt am 25. März 2003

§ 7

Parkkarten

- ¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.
- ² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Parkkartenzone beansprucht wird.

§ 8⁶

Gebühren

- ¹ Die Gebühr für die Parkierungsbewilligung beträgt für eine Zone
 - a) für Anwohnende Fr. 240.- im Jahr, respektive Fr. 20.- pro Monat;
 - b) für Angestellte Fr. 360.- im Jahr, respektive Fr. 30.- pro Monat.
- ² Für Geschäftsbetriebe, die für ihre Tätigkeit eine Parkierungsbewilligung für alle Zonen beanspruchen, beträgt die Gebühr Fr. 480.- im Jahr, respektive Fr. 40.- pro Monat.
- ^{2bis} Die Gebühr für die Tagesparkkarte für Besuchende / Dienstleistende beträgt Fr. 7.50.
- ³ Die Gebühr ist bar oder gegen Rechnung im Voraus für die ganze Dauer der Bewilligung zu bezahlen. Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat.
- ⁴ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganzen Monate, die über der Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten liegen, zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Franken.
- ⁵ Bei einem Wohnungswechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, der einen Wechsel der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gebührenfrei gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden.

§ 9

Verfahren

- ¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt sind.
- ² Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigungen mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

§ 10

Änderung der Voraussetzungen

- ¹ Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen bei der Stadtpolizei zu melden.

§ 11

Entzug der Bewilligung

- ¹ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarten missbräuchlich verwendet wurden.

⁶ Absätze 1 bis 2^{bis} geändert mit Beschluss vom 24. Oktober 2023

§ 12

Inkrafttreten

¹ Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt des Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 3. September 1996.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger